

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

29 MRZ 1974

Gesetz: ArbGG § 83 Abs. 1, § 84, § 87 Abs. 2, § 89 Abs. 3,
§ 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1

Leitsätze:

In der Beschwerdeinstanz kann von einer Anhörung der Beteiligten vor der Kammer nur dann abgesehen werden, wenn dies die Kammer auf Anregung der Beteiligten gestattet. Ein Verstoß hiergegen führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Verfahrens vor dem Beschwerdegericht (Bestätigung BAG 1, 341 [344] = AP Nr. 2 zu § 96 ArbGG 1953).

Aktenzeichen: 1 ABR 124/73

Beschluß des BAG vom 29. März 1974 LAG Saarland



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 124/73

2 Sa BV 10/73 Saarland

58

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 29. März 1974 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Rust beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 28. November 1973 - 2 Sa BV 10/73 - mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur Entscheidung aufgrund einer Anhörung vor der Kammer an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat bei den S -
werken R -B GmbH, Werk V . Der Be-
teiligte K ist bei der Antragsgegnerin als Abteilungs-
chef tätig. Aufgabe und Ziel seiner Tätigkeit sind die
Leitung des Investitionsgüter-Einkaufs; er ist weiter ver-
antwortlich für die kaufmännischen Belange (unter anderem
Ausnutzung der Marktgegebenheiten, Preise, Zahlungsbe-
dingungen, allgemeine kaufmännische und juristische Ver-
tragsbedingungen sowie den kaufmännischen und juristischen
Teil der Garantiebedingungen); die Aufträge für Investi-
tionen (Anlagen, Hoch- und Tiefbau); ferner ist er verant-
wortlich für die Beschaffung von Reserveteilen, Werkzeugen,
Elektromaterialien sowie Dienstleistungen. Sein Einkaufs-
volumen beträgt ca. 200 Millionen DM pro Jahr. Ihm sind
zwei AT-Angestellte und zwei weitere Angestellte unter-
stellt; er selbst untersteht dem Direktor der Abteilung
Beschaffungswesen; ihm ist Prokura erteilt.

Zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin
besteht Streit darüber, ob der Beteiligte K als
leitender Angestellter im Sinne des Betriebsverfassungs-
gesetzes anzusehen ist oder nicht.

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, daß der
beteiligte Angestellte kein leitender Angestellter im Sinne
des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 5 Abs. 3 BetrVG 1972)
ist.

Die Antragsgegnerin hat um Abweisung des Antrags gebeten.
Sie ist der Ansicht, daß der beteiligte Angestellte auf-
grund der ihm übertragenen Aufgaben leitender Angestellter
im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG 1972 ist.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag abgewiesen. Die gegen
diesen Beschluß eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Mit
der von dem Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde
verfolgt der Antragsteller seinen in erster Instanz ge-
stellten Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zu-
rückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

- 3 -



II. 1. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie rügt zu Recht, daß der angefochtene Beschluß nicht aufgrund einer mündlichen Anhörung der Beteiligten ergangen ist. Das Landesarbeitsgericht hat außer acht gelassen, daß das Beschwerdeverfahren wie das Beschlußverfahren des ersten Rechtszuges unter dem Grundsatz der Mündlichkeit steht. Der Grundsatz der Mündlichkeit beherrscht, von dem im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen abgesehen, das gesamte Prozeßrecht, auch den Prozeßbetrieb des Beschlußverfahrens, soweit nicht auch hier Ausnahmen ausdrücklich zugelassen sind. Das Mündlichkeitsprinzip dient der Sachaufklärung; gerade im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren erweist sich erfahrungsgemäß die Anhörung der Beteiligten als zur Sachaufklärung nützlich.

Der Senat hat daher bereits in seinem Beschluß vom 2. März 1955 - 1 ABR 9/54 - (BAG 1, 341 / 344 = AP Nr. 2 zu § 96 ArbGG 1953 mit zustimmender Anmerkung von Pohle) ausgesprochen und später in seinem Beschluß vom 27. Mai 1960 - 1 ABR 10/59 - (AP Nr. 3 zu § 89 ArbGG 1953) wiederholt, daß auch im Beschwerdeverfahren von einer Anhörung der Beteiligten vor der Kammer grundsätzlich nicht abgesehen werden darf. Das folgt nach Auffassung des Senats (vgl. Beschluß vom 2. März 1955 - 1 ABR 9/54 -) aus der in den §§ 87 ff. ArbGG erfolgten Ausgestaltung des in das Arbeitsgerichtsgesetz 1953 als zweite Tatsacheninstanz neu eingefügten Beschwerdeverfahrens. So gilt nach § 90 ArbGG für das Beschlußverfahren § 83 ArbGG entsprechend. Da der gesamte § 83 ArbGG in § 90 Abs. 2 ArbGG in Bezug genommen ist, gelten für das Beschwerdeverfahren auch die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift, die die Anhörung der Beteiligten vor der Kammer regeln. "Anhörung vor der Kammer" ist aber gleichbedeutend mit mündlicher Verhandlung. Das Prinzip der Mündlichkeit folgt, wie der Senat in der vorbesagten Entscheidung im einzelnen näher ausgeführt hat, auch aus anderen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes. Nach § 87 Abs. 2 ArbGG sind auf das Beschwerdeverfahren die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften, unter anderem auch die über die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, entsprechend anzuwenden; § 89 Abs. 3 ArbGG bestimmt weiter, daß die Kammer des Landesarbeitsgerichts die nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte Beschwerde auch ohne



mündliche Verhandlung als unzulässig verwerfen kann. Die Regelung wäre wenig sinnvoll, wenn die Anhörung vor der Kammer ohnehin fakultativ wäre. Eine Bestätigung des Mündlichkeitsprinzips für das Beschwerdeverfahren sieht der Senat auch darin, daß nach dem in § 91 Abs. 1 Satz 3 für entsprechend anwendbar erklärtem § 84 Satz 2 ArbGG der entscheidende Teil des Beschlusses schriftlich abzusetzen und vom Vorsitzenden zu verkünden ist.

Alle diese Bestimmungen hätten keinen Sinn, wenn die mündliche Anhörung der Beteiligten in dem Beschwerdeverfahren nicht erforderlich wäre. Der Senat hält daher an der Auffassung fest, daß auch in der Beschwerdeinstanz eine mündliche Anhörung der Beteiligten zu erfolgen hat und hiervon nur abgesehen werden kann, wenn die Kammer des Landesarbeitsgerichts gemäß § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG auf Antrag eines der Beteiligten von einer Anhörung absieht und eine schriftliche Äußerung gestattet.

2. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich für den Streitfall:

Die erkennende Kammer des Landesarbeitsgerichts hat in ihrem Beschluß vom 31. 10. 1973 die schriftliche Äußerung der Beteiligten zu 2) und zu 3) gestattet, ohne daß ein entsprechender Antrag von den Beteiligten gestellt worden ist. Zu einer solchen einseitigen Anordnung der schriftlichen Äußerung aller Beteiligten war die Kammer des Landesarbeitsgerichts nach den vorstehenden Ausführungen nicht befugt. Da das Mündlichkeitsprinzip insbesondere der gründlichen Sachaufklärung dient, genügt schon die Möglichkeit, daß ohne die umstrittene Anhörung der Beteiligten das Landesarbeitsgericht zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, um das Verfahren als fehlerhaft erscheinen zu lassen. Diese Möglichkeit ist vorliegend jedenfalls nicht auszuschließen.

Der dem Landesarbeitsgericht unterlaufene Verfahrensfehler führt entsprechend den von dem Senat in dem vorerwähnten Beschluß vom 2. März 1955 aufgestellten Grundsätzen zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des ihm zugrundeliegenden Verfahrens.

gez



Dr. Auffarth
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

Bichler

[JLaw – für Android](#)

Wendel

[JLaw – für iOS](#)